

Stets gleich lauten I, II, X: In nomine sanctae et individuae trinitatis; Otto divina favente clementia rex; signum domni Ottonis (M) invictissimi regis. Zu XI trage ich noch nach, dass wo der Mainzer Erzbischof genannt wird, der Name regelmässig Fridurici geschrieben wird, wozu in St. 76, 86, 89 noch die Titulatur archicapellani hinzugefügt wird, und dass sich an die letzten Worte subnotavi et das signum recognitionis nach altem Brauch auch noch graphisch anschliesst. Die Norm für XII kennen zu lernen, gehen wir am füglichsten von St. 78 aus: data III. ID. SEP. anno incarnationis domini DCCCCXXXVIII, indictione XII, anno autem regni Ottonis piissimi regis IIII; actum in civitate quae vocatur Werlaha. Ganz ebenso lautet nach Ausscheidung der Zeit- und Ortsangaben, die Formel in St. 88, 89, und es unterscheidet sich davon St. 86 nur durch a. dominicae incarnationis, und St. 77 nur durch Auslassung des Epitheton piissimi. Ich füge gleich hier hinzu, dass sich in vier dieser Diplome die dreifachen Jahresbezeichnungen in Einklang befinden, während in St. 86 die Indictionszahl um I zu niedrig angegeben ist: sonach hat unser Schreiber genau gerechnet. Für XIII gebraucht er regelmässig in dei nomine amen. Allerdings kehren einzelne dieser Protokolltheile auch in andern Diplomen dieser Jahre wieder, aber nicht so das ganze Schema, und somit können wir dieses als einem bestimmten Mitgliede der Kanzlei eigenthümlich betrachten.

Ob nun auch die Contexte den Eindruck machen, Dictate ein und desselben Mannes zu sein, lässt sich schwer sagen, wenn nur eine geringe Anzahl von Urkunden zur Vergleichung vorliegt. Denn hier kommt in Betracht, dass zur Bestätigung vorgewiesene Diplome in der Regel in der Confirmation nachgebildet wurden. Mancher Schreiber wusste wol, wofür ich später Belege beibringen werde, auch in solchem Falle die eine und andere ihm geläufige Wendung einzuflechten. Aber andere copirten wortgetreu ohne irgend welche eigne Zuthat. So ist unter jenen fünf Urkunden St. 78 nach einer Vorurkunde abgefasst: vorläufig kann ich als solche das Diplom Ludwigs d. D. vom J. 862 für Kempten (Mon. Boica 28^a, 52 n^o 38) bezeichnen; kleinere Abweichungen werden vielleicht durch dazwischen liegende Bestätigungen erklärt. Auch St. 88 von besonderer Fassung lässt auf eine gleiche Vorlage aus der Kanzlei Heinrichs I. schliessen. So bleiben nur drei Stücke übrig, die als damals frei stilisirt erscheinen. Sie haben das Fehlen der Arenga (III) und kurze Publicationsformel (IV) gemein. Im Eingang der narratio steht ob amorem dei oder ähnliches, also ein Hinweis auf das was sonst die Arenga zu besagen pflegt. Unmittelbar daran schliesst sich die Erwähnung der Intervenienten. Für die Corroboration scheint unser